



Satzung des Bürgerschützenvereins Rees-Feldmark, Groin und Bergswick e. V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein für den Namen „Bürgerschützenverein Rees-Feldmark, Groin und Bergswick e. V.“ Er hat seinen Sitz in Rees und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein wurde 1921 gegründet und am 08.06.199 unter der Nummer VR 424 ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Emmerich eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Bruderschaften e. V.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports als Leibesübung und die Pflege des traditionellen Deutschen Schützenwesens.
2. Zur Ausübung des Schießsports unterhält der Verein Schießanlagen. Hier können sich alle Mitglieder am Sportschießen und an den Schießwettkämpfen beteiligen.
3. Der Verein ist politisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des §5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes und der §§51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragssteller Beschwerde an die Hauptversammlung zu.
2. Mitglied kann jeder Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Zwischen dem 10. Und dem 18. Lebensjahr können Jugendliche nur Mitglied im Jungschützenzug werden. Nach dem 24. Lebensjahr endet die aktive Mitgliedschaft im Jungschützenzug automatisch.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung. Der Verein gliedert sich in mehrere Züge und jedes Mitglied hat ab dem 18. Lebensjahr das Recht auf freie Zugwahl.



4. Volljährige Mitglieder können für die im Verein zu besetzenden Ämtern und Aufgaben gewählt werden (Ausnahme: Zugführer des Jungschützenzuges). Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Wohl des Vereins erworben haben. Der Verein kann eine Ehrenordnung erlassen.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu den vom Verein angebotenen Zeiten sowie freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Veranstaltungen.
2. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Jedes männliche Mitglied hat das Recht, nach Vollendung des 21. Lebensjahres und zweijähriger Mitgliedschaft am Königschießen teilzunehmen. Der Königschuss kann frühestens nach fünf Jahren wiederholt werden. Siehe hierzu § 13.
4. Die Mitgliederrechte müssen persönlich ausgeübt werden.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Folgende Funktionen können nur von männlichen Mitgliedern des Vereins besetzt werden:
 - 1. Vorsitzender (Präsident)
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Major
 - Hauptmann

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Pflichten. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die pünktliche Entrichtung der Beiträge
 - b) Die vertrauliche Behandlung aller internen Vereinsangelegenheiten
 - c) Die würdige Vertretung des Vereins nach außen

§ 7 BEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHR UND UMLAGEN

Die Höhe der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, einer eventuellen Aufnahmegebühr und einer eventuellen Umlage wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.



§ 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschuss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand:
 - a) Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins und seine Interessen schädigt.
 - b) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht die Entscheidung bei der nächsten Hauptversammlung anzurufen. Bei Beschlüssen, die für oder gegen ein Mitglied gefasst werden, darf das betreffende Mitglied nicht anwesend sein.
 - c) Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliederrechte. Alle vereinseigenen Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. der Vorstand gemäß § 10,
3. der erweiterte Vorstand gemäß § 11,
4. die Züge, Reiterabteilung und Schießgruppen.

§ 10 VORSTAND

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Der erste Vorsitzende (Präsident)
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Major,
 - d) Der Hauptmann,
 - e) Zwei Schatzmeister
 - f) Zwei Geschäftsführer
 - g) Der Schießmeister
2. Im Sinne des §26 BGB wird der Verein vom ersten und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Durchführung der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sowie der Hauptversammlung verantwortlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



5. Ihm obliegt die Vorbereitung der Vereinsveranstaltungen. Er ist berechtigt und verpflichtet die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge abzuschließen.
6. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes jederzeit Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder andere sachkundige Mitglieder hinzuziehen.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet die Versammlungen. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 10,
 - b) die Zugführer und der Rittmeister,
 - c) die Fahnenoffiziere,
 - d) die Adjutanten,
 - e) dem Jugendschießmeister,
 - f) die Beisitzer.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beratung aller Angelegenheiten, die der Genehmigung der Hauptversammlung bedürfen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 12 ZÜGE

1. Verein besteht derzeit aus 5. Zügen, einer Reiterabteilung und einem Jungschützenzug sowie Schießgruppen.
2. Die Gründung von weiteren Zügen bedarf, nach Vorbereitung im Vorstand, der Zustimmung der Hauptversammlung.
3. Die Reiterabteilung gilt als Zug im Sinne dieser Satzung.

§ 13 PREIS- UND KÖNIGSCHIESSEN

Einzelheiten hierzu regeln die „Bestimmungen für das Preis- und Königschießen“, worüber die Versammlung gesondert beschließt.



§ 14 DIE HAUPT-/MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alljährlich findet in den ersten drei Monaten nach dem Schützenfest eine Hauptversammlung statt. Zu ihr lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge,
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) Änderung der Satzung und der Beschlüsse,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden eingebracht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen.
3. Der Vorsitzende bzw. der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Bis zu sechs Wochen vor dem Schützenfest findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Auf dieser Versammlung wird der Ablauf des Schützenfestes bekannt gegeben.
5. Das Schützenfest findet jeweils am ersten Sonntag im Juni statt. Sollte dieser Termin mit dem Pfingstfest zusammenfallen, verschiebt sich das Schützenfest um eine Woche nach hinten.

§ 15 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt
2. Die Mitglieder sind einzeln zu wählen.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Hier kann nach entsprechender Genehmigung der Versammlung eine Wiederwahl am Block erfolgen.
4. Es können auch solche Mitglieder zum geschäftsführenden und erweiterten Vorstand gewählt werden, die auf der Hauptversammlung entschuldigt fehlen, aber schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das betreffende Amt anzunehmen.
5. Bei den Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag auf geheime Wahl ist zulässig. Hierüber ist offen abzustimmen. Bei mehreren personenbezogenen Vorschlägen (z. B. Vorstandswahl) ist geheim abzustimmen. $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:



- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 16 KASSENPRÜFUNG

1. Der erste und der zweite Kassenprüfer sind verpflichtet, den Abschluss des Schatzmeisters zu prüfen und darüber der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
2. Darüber hinaus haben sie das Recht, ohne vorherige Ankündigung eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen. Von etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten haben sie unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand Mitteilung zu machen.

§ 17 WAHL DER KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Nach Abgabe des Kassenprüfungsberichtes scheidet der jeweilige erste Kassenprüfer aus dem Amt und ist frühestens nach fünf Jahren wieder wählbar. Der amtierende zweite Kassenprüfer wird sein Nachfolger. Die Hauptversammlung wählt einen neuen zweiten Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes nach § 11 dieser Satzung sein.

§ 18 BEFÖRDERUNGEN

Beförderungen von Vereinsmitgliedern werden ausgesprochen:

- a) Bis zum Obergefreiten vom zuständigen Zugführer,
- b) ab Unteroffizier vom geschäftsführenden Vorstand gemäß § 10.

Näheres regelt die Beförderungsordnung.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz (DRK), Kreisverband Kleve – Geldern e. V., zur Weiterleitung an die DRK – Ortsgruppe Rees, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.
2. Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).



§ 21 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.2019 beschlossen.

Sie ersetzt mit dem Zeitpunkt der Eintragung beim Amtsgericht Emmerich in das Vereinsregister alle vorausgegangenen Satzungen des im Jahre 1921 gegründeten Bürgerschützenvereins Rees-Feldmark, Groin und Bergswick.